

Zustands dieser Fürstenthümer in Vergleichung stellt, wenigstens immer zweifelhaft bleiben dürfte; nicht minder

3) daß jene Veränderung eine Verzichtleistung von Seiten der gnädigsten Landesherrschaft und der privilegirten Stände auf ursprüngliche, vertragmäßig bestätigte und Jahrhunderte hindurch anerkannte und aufrecht erhaltene Steuer-Immunitäten voraussetzt, mithin ein Opfer verlangt, wozu jene so wenig, wie diese, mindestens dem größern Theile nach, ohne dringendere Bewegursachen, als bis jetzt dazu vorhanden sind, sich verstehen dürften, vielleicht auch, individueller Umstände halber, nicht einst könnten; endlich

4) auch die dieser Steuer-Veränderung nothwendig voranzugehen müßende allgemeine Landes-Vermessung, Katastrirung und Bonitirung eine Operation involviret, die mit mancherley großen Schwierigkeiten verknüpft ist, und wie die Erfahrung in andern Ländern und Provinzen gezeigt, einen beträchtlichen Zeit- und Kosten-Aufwand erfordert, welcher, zumal unter den gegenwärtigen Zeit- und Kasse-Umständen, dem Lande und dessen Einwohnern nicht anders, als äußerst beschwerlich, werden dürfte.

§. 18.

Dahingegen scheint diesem Plane das Wort zu reden, daß

1) die Zusammenwerfung der Landschaftlichen Rechnungen in ein Haupt-Landes-Register und die davon abhängende, mit gehöriger Vorsicht zu realisirende Verwandlung des Schatz-Kollegii in ein allgemeines Administrations-Kollegium das Landschaftliche Rechnungs-Wesen durchaus simplifiziren, und dessen Uebersicht jedem, dem es in dieser wichtigen Landes-Angelegenheit um plane,